

Brandschutzverordnung (BSV)

Vom 23. März 2005 (Stand 1. September 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 3 Abs. 2, 5, 8 Abs. 2 und 14 des Brandschutzgesetzes (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Brandschutzvorschriften

¹ Diese Verordnung legt die für Bauten, Anlagen und Einrichtungen massgebenden Anforderungen sowohl des allgemeinen als auch des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes fest.

² Soweit Anforderungen aufgrund der Nutzung oder Geschosshöhe festgelegt werden, gelten für die Belange des Brandschutzes als:

- a) Beherbergungsbetriebe:
 1. insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 2. insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- b) Verkaufsgeschäfte: solche mit einer gesamten Verkaufsfläche von mehr als 1200 m²;
- c) Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung: Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnstationen, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können, Verkaufsgeschäfte mit weniger als 1200 m² Verkaufsfläche, sofern die ermittelte Belegung mehr als 100 Personen beträgt;

¹⁾ SAR [585.100](#)

- d) Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge: solche mit einer Grundfläche von mehr als 150 m²;
- e) Geschosse: alle Voll-, Dach- und Attikageschosse;
- f) Hochhäuser: Bauten, deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt beziehungsweise mehr als 25 m Traufhöhe aufweist;
- g) Bürobauten: solche mit mindestens zwei oberirdischen Geschossen und mehr als 600 m² Bruttogeschossfläche pro Stockwerk;
- h) Schulen und Kindergärten: solche, die nicht auf das Erdgeschoss beschränkt sind;
- i) industrielle Betriebe: solche gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 ¹⁾;
- k) Gewerbebetriebe: solche mit über 300 m² gewerblich genutzter Fläche, bei denen eine besondere Brand- oder Explosionsgefahr besteht, wie Lösungsmittel und Holz verarbeitende Betriebe, Farbspritzanlagen, Autoreparaturwerkstätten, Apotheken, Drogerien, Herstellung chemisch-technischer Produkte usw.;
- l) Lagerhäuser, -räume und -plätze: solche ab einer Lagerfläche von 600 m² pro Stockwerk oder insgesamt 1800 m² Lagerfläche, ferner Lagerplätze ab 1800 m² Lagerfläche.

§ 2 Brandschutzgesuch, Verfahren, Anforderungen

¹ Brandschutzgesuche für kommunale Brandschutzbewilligungen sind dem Gemeinderat der Standortgemeinde einzureichen.

² Das Gesuchsverfahren für kantonale Brandschutzbewilligungen, eingeschlossen Gesuche um Vorentscheide, richtet sich nach dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ²⁾, ³⁾

³ Im Brandschutzgesuch ist darzustellen, mit welchen Massnahmen der gesetzliche Brandschutz erfüllt wird. Sind Alternativmassnahmen zu den vorgeschriebenen Massnahmen vorgesehen, hat die Bauherrschaft schriftlich in ausreichender Weise aufzuzeigen, dass ihr Konzept als gleichwertig erachtet werden kann.

§ 3 Kommunale Brandschutzbewilligung

¹ Die Errichtung, Umgestaltung oder Zweckänderung aller feuerpolizeilich bedeutsamen Bauten bedarf vorbehaltlich kantonaler Zuständigkeit einer Brandschutzbewilligung des Gemeinderats. Diese wird zusammen mit der Baubewilligung erteilt.

¹⁾ [SR 822.11](#)

²⁾ [SAR 713.100](#)

³⁾ Fassung vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. September 2011 (AGS 2011/4-2)

² Die Aargauische Gebäudeversicherung unterstützt den Gemeinderat bei der Festlegung der notwendigen Brandschutzmassnahmen durch Arbeitshilfen wie Weisungen, Checklisten usw. ¹⁾

§ 4 Kantonale Brandschutzbewilligung

¹ Die Errichtung, der Umbau oder die wesentliche Änderung der nachfolgend erwähnten Bauten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung (Schwellenwerte) bedarf einer Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung: ²⁾

- a) Beherbergungsbetriebe;
- b) Verkaufsgeschäfte;
- c) Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung;
- d) Hochhäuser;
- e) Bürobauten;
- f) Schulen und Kindergärten;
- g) industrielle Betriebe;
- h) gewerbliche Betriebe;
- i) Lagerhäuser, -räume und -plätze.

² Einer Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung bedürfen im Weiteren die Errichtung, der Umbau oder die wesentliche Änderung der nachfolgenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen: ²⁾

- a) Parkhäuser und Einstellräume für mehr als 20 Motorfahrzeuge;
- b) lufttechnische Anlagen für Gebäude, welche unter die kantonale Bewilligungspflicht gemäss dieser Vorschrift fallen;
- c) Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, wie:
 - 1. Lösungsmittelager mit mehr als 450 l für die Kategorie F 1 und F 2, z.B. Benzin/Verdünner;
 - 2. Flüssiggasdepots;
 - 3. Gasflaschenlager mit mehr als 450 kg Flüssiggas oder mehr als 1000 l Flascheninhalt für gasförmige Medien;
 - 4. Tankstellen;
 - 5. stationäre Tankanlagen im Freien mit mehr als 2000 l für die Kategorien F 3 und F 4, z.B. Heizöl, Dieselöl;
- d) ³⁾ gewerbliche und industrielle Feuerungen mit mehr als 70kW Nennwärmeleistung, wie Trocknungsanlagen, Einbrennkabinen, Dampf- und Heisswasserkessel usw.;

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 211).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 211).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Januar 2010, in Kraft seit 1. April 2010 (AGS 2010 S. 35).

- e) ¹⁾ Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung;
- f) stationäre Verbrennungsanlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung beziehungsweise Antriebsleistung für den Gebrauch von brennbaren oder verbrennungsfördernden Gasen, wie Sauerstoff, Acetylen, Flüssiggas, Erdgas usw.

§ 5 Zulassung von Baustoffen, Bauelementen, Bauteilen und technischen Einrichtungen

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Ausnahmen von der Pflicht zur vorgängigen Prüfung neuer Baustoffe, Bauelemente, Bauteile, Feuerungsaggregate und anderer technischer Einrichtungen auf dem Gebiete des Brandschutzes vor der Verwendung bewilligen, wenn ²⁾

- a) die brandschutztechnische Eignung offensichtlich oder notorisch ist;
- b) ³⁾ die Verwendung nur vorübergehend vorgesehen ist, insbesondere zu Versuchszwecken. Die Aargauische Gebäudeversicherung legt die Frist für die Zertifizierung fest und verfügt die für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlichen Schutzmassnahmen.

2. Kontrollen

§ 6 Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen

¹ Der Gemeinderat führt in allen Gebäuden eine feuerpolizeiliche Baukontrolle durch, in denen ein- oder angebaute Feuerungsanlagen, insbesondere Kamine, Rauchkanäle, Feuermauern, Kunstöfen, Kunstwände, Backöfen, gemauerte (feste) Rauchkammern, feste Dörr- und Trockeneinrichtungen und dergleichen erstellt, umgebaut oder geändert werden.

² Der Ersteller beziehungsweise die Erstellerin ist verpflichtet, dem Gemeinderat die Fertigstellung des Rohbaus der Feuerungsanlage vor dem Anbringen des Verputzes zur Kontrolle zu melden. Der Gemeinderat hat die Anlage ohne Verzug besichtigen zu lassen.

³ Allfällige Mängel sind unverzüglich der Bauherrschaft zu melden. Nötigenfalls sind die Mängel der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, welche die Beseitigung der Mängel verfügt.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Januar 2010, in Kraft seit 1. April 2010 (AGS 2010 S. 35).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 211).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 211).

§ 7 Abnahmekontrolle

¹ Nach der Fertigstellung von Bauten und anderen bewilligungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen führt die Bewilligungsbehörde eine Abnahmekontrolle durch.

² Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Fertigstellung vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

³ Die Bewilligungsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Prüfung der Einhaltung der Brandschutzaufgaben abhängig machen und die Vorlage von Attesten anerkannter Prüfstellen verlangen.

§ 8 Feuerschau

¹ Zur Feststellung und Beseitigung von Brandschutzmängeln führen die Bewilligungsbehörden periodisch oder nach Bedarf im Einzelfall eine Feuerschau durch.

² Der Kontrollturnus der kantonalen Feuerschau richtet sich nach der potenziellen Gefahr für Personen und Sachen als Folge von Brandschutzmängeln in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

³ Die kommunale periodische Feuerschau findet mindestens alle 10 Jahre statt. Von der Pflicht zur periodischen Feuerschau ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Kleinbauten. Zu prüfen ist insbesondere, ob

- a) alle Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss unterhalten sind;
- b) allfälliges brennbares Material in einem genügenden Abstand von Feuerungseinrichtungen gelagert ist;
- c) Asche, Rauchzeugabfälle und Putzlappen vorschriftsgemäss aufbewahrt werden;
- d) die Treppenhäuser und alle sonstigen Fluchtwege frei zugänglich sind;
- e) die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen und -geräte einsatzbereit sind;
- f) Treibstoffe oder andere feuergefährliche Stoffe vorschriftsgemäss gelagert sind;
- g) Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren den Vorschriften entsprechend ein- oder aufgestellt sind;
- h) andere offensichtliche Mängel bestehen.

3. Allgemeiner und baulicher Brandschutz

§ 9 Verbindliche Richtlinien

¹ Die Brandschutznorm sowie die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) ¹⁾, die sowohl allgemeine Verhaltensvorschriften, als auch technische Vorgaben enthalten, werden aufgrund des Beschlusses des Interkantonalen Organs vom 10. Juni 2004 gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 ²⁾, mit den folgenden genehmigten Abweichungen als verbindlich erklärt:

- a) Brandschutznorm, Ausgabe 26.03.2003, mit folgenden Änderungen:
 - 1. Art. 42 Abs. 1: Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage, darf die Geschossfläche höchstens 900 m² betragen.
 - 2. Art. 43 Abs. 1: Als Fluchtwege dienende Treppenhäuser sind als Brandabschnitte mit dem für das Tragwerk erforderlichen Feuerwiderstand, aber mindestens REI 60 zu erstellen. Zweigeschossige Bauten, welche der kommunalen Bewilligungspflicht unterstehen, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
 - 3. Art. 45 Abs. 1: Treppen und Podeste sind sicher begehbar und nicht brennbar auszuführen.
 - 4. Art. 45 Abs. 2: Aufgehoben.
 - 5. Art. 53: In Atriumbauten dürfen Fluchtwege nicht in oder durch überdachte Innenhöfe, in Bauten mit Doppelfassaden nicht über Zwischenfassadenbereiche (Pufferzonen) führen. Bei Bürobauten mit höchstens 4 Geschossen darf der horizontale Fluchtweg über den Innenhof führen, sofern auf demselben Geschoss die erforderliche Anzahl von mit Feuerwiderstand REI 60 abgetrennten Treppenhäusern vorhanden ist.
- b) Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen», Ausgabe 26.03.2003.
- c) Brandschutzrichtlinie «Baustoffe und Bauteile, Klassierung», Ausgabe 26.03.2003.
- d) Brandschutzrichtlinie «Verwendung brennbarer Baustoffe», Ausgabe 26.03.2003.
- e) Brandschutzrichtlinie «Tragwerke», Ausgabe 26.03.2003, mit der folgenden Änderung:
 - 1. Tabelle in Ziff. 5.1: Bei zweigeschossigen Bauten bis 600 m² Geschossfläche und solchen, welche nicht der kantonalen Bewilligungspflicht unterstehen, werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand des Tragwerkes gestellt.

¹⁾ Zu beziehen bei der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)

²⁾ SAR [950.050](#)

- f) Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände, Brandabschnitte», Ausgabe 26.03.2003, mit folgenden Änderungen:
1. Ziff. 3.10.5 Abs. 1: Industriell und gewerblich genutzte Bereiche, Bürobereiche mit mehr als 600 m² Grundfläche pro Geschoss sowie Bereiche mit besonderer Brandgefahr sind voneinander in Brandabschnitte zu trennen.
 2. Ziff. 3.10.5 Abs. 2: Die Fläche des Brandabschnittes richtet sich nach den Brandgefahren. Ohne besonderen Sicherheitsnachweis darf der Brandabschnitt im Normalfall nicht mehr als 4800 m² betragen.
 3. Ziff. 3.10.7 Abs. 2: Aufgehoben.
 4. Ziff. 3.10.9 Abs. 1: Verkaufsräume sind von Verwaltungs- und Betriebsräumen sowie Lagerbereichen als Brandabschnitte abzutrennen. In Verkaufsgeschäften, welche mit Sprinklern geschützt sind, kann auf die Brandabschnittsbildung verzichtet werden.
- g) Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege», Ausgabe 26.03.2003, mit folgenden Änderungen:
1. Ziff. 3.4.2: Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage, darf die Geschossfläche höchstens 900 m² betragen.
 2. Ziff. 3.5.2 Abs. 1: Treppen und Podeste sind sicher begehbar und nicht brennbar auszuführen.
 3. Ziff. 3.5.2 Abs. 2: Aufgehoben.
 4. Ziff. 4.2 Abs. 1: In Atriumbauten dürfen Fluchtwege nicht in oder durch überdachte Innenhöfe, in Bauten mit Doppelfassaden nicht über Zwischenfassadenbereiche (Pufferzonen) führen. Bei Bürobauten mit höchstens 4 Geschossen darf der horizontale Fluchtweg über den Innenhof führen, sofern auf demselben Geschoss die erforderliche Anzahl von mit Feuerwiderstand REI 60 abgetrennten Treppenhäusern vorhanden ist.
 5. Ziff. 5.3 Abs. 1: In Beherbergungsbetrieben mit drei und mehr Geschossen müssen in den Bettengeschossen jeweils zwei voneinander unabhängige Fluchtwege erreicht werden können.
- h) Brandschutzrichtlinie «Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung», Ausgabe 26.03.2003.
- i) Brandschutzrichtlinie «Löscheinrichtungen», Ausgabe 26.03.2003.
- k) Brandschutzrichtlinie «Sprinkleranlagen», Ausgabe 26.03.2003, mit der folgenden Änderung:
1. Ziff. 3.2.2: Verkaufsgeschäfte mit einer Gesamtfläche pro Brandabschnitt von mehr als 3600 m² sind einschliesslich der angrenzenden Lager- und Betriebsräume mit einer Sprinkleranlage zu versehen.
- l) Brandschutzrichtlinie «Brandmeldeanlagen», Ausgabe 26.03.2003.
- m) Brandschutzrichtlinie «Gasmeldeanlagen», Ausgabe 26.03.2003.
- n) Brandschutzrichtlinie «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen», Ausgabe 08.04.2003.
- o) Brandschutzrichtlinie «Blitzschutzanlagen», Ausgabe 26.03.2003.
- p) Brandschutzrichtlinie «Aufzugsanlagen», Ausgabe 26.03.2003.

- q) Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen», Ausgabe 26.03.2003.
- r) Brandschutzrichtlinie «Lufttechnische Anlagen», Ausgabe 26.03.2003.
- s) Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe», Ausgabe 26.03.2003.
- t) Brandschutzrichtlinie «Brennbare Flüssigkeiten», Ausgabe 26.03.2003.
- u) Verzeichnis Begriffe, Ausgabe 06.08.2003.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Brandschutzverordnung (BSV) vom 6. August 1997 ¹⁾ wird aufgehoben.

§ 11 Übergangsrecht

¹ Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf alle Brandschutzgesuche anwendbar, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts hängig sind oder nachher eingereicht werden.

§ 12 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

² Die in § 9 dieser Verordnung aufgeführten Vorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) werden durch Verweisung publiziert. Sie können bei den Gemeinden eingesehen und bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) bezogen werden.

Aarau, 23. März 2005

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS 1997 S. 192